

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 2015/3**  
**zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Nachdem in der Gemeinde 23970 Benz der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird auf der Grundlage

- der §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- des § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TiergesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 3, 4, 5b, 10 Abs. 1, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),

in der jeweils geltenden Fassung, das nachfolgend bezeichnete Territorium

der Gemeinden **23970 Benz, 23974 Hornstorf und 23992 Zurow sowie**  
der Städte **23992 Neukloster und 23970 Wismar**

zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk wird durch eine gedachte Linie wie folgt begrenzt:

- Im Norden am nördlichen Rand der Ortslage Kalsow beginnend, dem Wassergraben (Flst. 79) in westliche Richtung folgend bis zur B 105 und ca. 150 m entlang der B 105 bis zur Wegeinmündung (E-Versorgungseinrichtung),
- dem Weg weiter in Richtung Süd-Osten bis zum Beginn des Wäldchens folgend und nördlich sowie im Weiteren östlich des Waldgebietes entlang in Richtung Süden, bis zum östlichen Rand der Ortslage Goldebee,
- die Linie verläuft weiter in Richtung Süden, kreuzt am östlichen Rand der Ortslage Goldebee den Landweg in Höhe der Haus-Nummer 21 und führt weiter bis an das Waldgebiet der Gemeindegrenze Benz – Stadt Neukloster,
- hier führt die Linie westlich am Waldgebiet vorbei, bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde Zurow, um westlich der Meierei Zurow die Autobahn A 20 sowie der Zurower Mühle die Bundesstraße B 192 zu kreuzen.
- Im weiteren Verlauf wird die südliche Begrenzung des Sperrbezirkes durch den Einschluss der Ortslage Krassow gebildet und verläuft weiter in Richtung Westen bis zur Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Zurow und der Gemeinde Lübow, um entlang dieser Grenzlinie auf die Gemeindegrenze Hornstorf zu treffen,
- weiter verläuft die Linie entlang der Gemeindegrenze Hornstorf / Lübow bis diese nach Querung der A 20 auf die A 14 gelangt,
- der A 14 in Richtung Wismar folgend um in nördlicher Richtung auf die Osttangente (Ortsumgehung Wismar) zu gelangen und an der Kreuzung nach Hornstorf in Richtung der Ortslage Hornstorf auf die Hauptstraße zu führen.
- Hier verläuft die Linie in Hornstorf entlang der Hauptstraße bis sie ca. 200 m vor der Ortslage Rohlstorf nördlich an der Rinderanlage vorbei weiter in nord-östlicher Richtung die Gemeindegrenze Hornstorf / Benz in Höhe der zweiten Windmühlenreihe erreicht sowie im Weiteren die Bahnlinie nach Rostock südlich der Gemeindegrenze nach Neuburg kreuzend den Kreis schließt.

### **Für diesen Sperrbezirk wird Folgendes angeordnet:**

1. Besitzer von Bienenvölkern und frei umherstehenden Bienenbehausungen haben diese unter Angabe des Standortes unverzüglich beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. (Telefon: 038 41 - 3040 - 3901).
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
6. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

#### **Begründung:**

Die Begründung liegt beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vor.

#### **Hinweise:**

- Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, die für die Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.
- Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 32 Abs. 3 mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar schriftlich oder Dienstgebäude: Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit Ihres schriftlichen Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges Ihrer Widerspruchsschrift.

Ein Widerspruch gegen die Festlegungen der Nummern 2 bis 5 hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gegen die Nummer 1 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez. **DVM Klamt**  
Fachdienstleiter / Amtstierarzt

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen](http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen) mit Ablauf des 02.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.